

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Deckung eines Sonderbedarfs durch die Anstellung von Ärzten
 - Online-Marktplätze für apothekenpflichtige Arzneimittel
 - Was tun bei Vernichtung/Beschädigung der Patientenakten durch Wasserschaden?
-

Deckung eines Sonderbedarfs durch die Anstellung von Ärzten

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Die Deckung eines Sonderbedarfs ist auch durch angestellte Ärzte zulässig. Die Anstellung im Sonderbedarf kann für MVZ auch im Umfang eines Viertelversorgungsauftrages erfolgen, sodass bei einem festgestellten Sonderbedarf im Umfang von einem halben Versorgungsauftrages die Deckung des Bedarfs durch zwei angestellte Ärzte mit jeweils Faktor 0,25 für MVZ erfolgen darf. Für Einzelpraxen oder Berufsausübungsgemeinschaften darf der Sonderbedarf durch einen angestellten Arzt mit Faktor 0,5 gedeckt werden.

ACHTUNG: Die Genehmigung einer Anstellung im Sonderbedarf setzt eine festgestellte Versorgungslücke mindestens im Umfang eines halben Versorgungsauftrages voraus. Wird ein Sonderbedarf unter dem Faktor 0,5 festgestellt, kann dem Antrag nicht positiv entsprochen werden.

Bei späterer Nachbesetzung solcher Stellen, z.B. aufgrund der Kündigung des angestellten Arztes, wird der Sonderbedarf erneut geprüft werden. Die Sonderbedarfsanstellung kann nicht „automatisch“ durch einen weiteren angestellten Arzt der Pra-

xis/des MVZ nachbesetzt werden.

Quelle: BSG, Urt. v. 6.4.2022 – B KA 7/21 R (vorgehend LSG Baden-Württemberg)

Online-Marktplätze für apothekenpflichtige Arzneimittel

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Nunmehr liegen die Entscheidungsgründe des in den vorausgegangenen Editionen unseres Newsletters angekündigten Urteils des LG Karlsruhe zu Online-Marktplätzen für Apotheken.

Das LG Karlsruhe hat entschieden, dass es unzulässig ist, für Apotheken eine Online-Plattform bereitzustellen, über welche Apotheken Arzneimittel an Patienten verkaufen können, wenn der Marktplatzbetreiber von den teilnehmenden Apotheken eine monatliche umsatzabhängige Grundgebühr oder eine transaktionsgebühren verlangt, auch wenn die umsatzabhängige Transaktionsgebühr sich nur auf Verkauf von rezeptfreien Arzneimitteln bezieht.

Die Übermittlung von Rezepten über die Onlineplattform an die Apotheken hat das Gericht als „rezeptmakeln“ und unzulässig nach § 11 Abs. 1a ApoG subsumiert. Es liegt auch ein Verstoß gegen fas

Newsletter Medizinrecht 03/2023

Fremdbesitzverbot nach § 8 Abs. 2 ApoG vor, indem eine umsatzabhängige Transaktionsgebühr vereinbart wird. Diese Vorschrift verbietet jegliche Beteiligung Dritter am Umsatz oder Gewinn der Apotheker, so das LG Karlsruhe.

Apothekerkammer können aufgrund des Verstoßes des Geschäftsmodells gegen die Vorschriften des Apothekengesetzes den Betreibern der Onlineplattformen direkt nach dem Wettbewerbsvorschriften zu untersagen.

Die Apotheker, die an solche Kooperationen mit Online-Plattformen beteiligt sind, begehen nach Auffassung des LG Karlsruhe ebenfalls eine unzulässige Kooperation, die vom Apothekerkammern beanstandet werden dürfen.

FAZIT: Die Entscheidung des LG Karlsruhe gilt zunächst nur zwischen den Parteien des Rechtsstreits, d.h. der Apothekerkammer Nordrhein und dem Betreiber-Unternehmen der Online-Plattform. Es ist jedoch zu erwarten, dass andere Apothekerkammer nunmehr motiviert sind, solche Kooperationen für unzulässig zu erklären und gegenüber den Kammermitglieder zu beanstanden.

Quelle: LG Karlsruhe, Urt. v. 08.12.2022, 13 O 17/22 KfH

Was tun bei Vernichtung/Beschädigung der Patientenakten durch Wasserschaden?

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Ein Arzt ist verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die

Patientendokumentation vor Elementarschäden zu schützen. Der zufällige Untergang oder unleserliche Verschlechterung der Behandlungsdokumentation stellt eine meldepflichtige Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten i. S. d. Art. 33 i. V. m. Art. 4 Nr. 12 DSGVO dar.

Je nachdem, wie in der Arztpraxis die Patientenakte aufbewahrt wurden, kann bei Wasserschaden ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO vorliegen. Nach Art. 5 DSGVO müssen personenbezogene Daten „in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit)“. Nach BGH-Rechtsprechung darf Patientendokumentation nicht in einem Kellerraum mit Fenster aufbewahrt werden, bzw. die Fenster müssen sich deutlich oberhalb der Erdoberfläche befinden.

Der Verlust der Patientendokumentation muss dem Landesdatenschutzbeauftragten gemeldet werden. Verstöße gegen die Grundsätze des Art. 5 DSGVO können mit einem erhöhten Bußgeld geahndet werden. Insoweit sollte die Meldung möglichst kurzfristig erfolgen, aufgrund der rechtzeitigen Meldung (spätestens 72 Stunden nach Bekanntwerden der Verletzung) wird meistens kein Bußgeld fällig.

Quelle: EU-DSGVO, BGH, Urt. v. 20.10.2021 – IV ZR 236/20

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen